

**Vorschau Seminare 2. Halbjahr 2012**

21.08./ 04.09. / 13.11.:

**Basiswissen VOL/A und VOB/A****23.10.: VOB/A für Unternehmen****04.12.: VOB/A für Vergabestellen****Nr. 3 – Juni 2012****Wissenswertes****Bundeskartellamt: Anonymes Hinweisgebersystem**

Das Bundeskartellamt hat am 1. Juni 2012 ein elektronisches System zur Entgegennahme von anonymen Hinweisen auf Kartellverstöße freigeschaltet. Das System garantiert die Anonymität von Informanten und ermöglicht dennoch eine fortlaufende wechselseitige Kommunikation mit Ermittlern des Bundeskartellamts über einen geschützten elektronischen Briefkasten. Das Hinweisgebersystem macht die Aufdeckung von Kartellen wahrscheinlicher. Dadurch werden geheime Absprachen unsicherer und Kartelle destabilisiert. Zusätzlich erhöht dies nach den Erfahrungen des Bundeskartellamts die Anreize für die Kartellanten selbst, das Bonusprogramm des Amtes in Anspruch zu nehmen und Kartelle als Kronzeuge offenzulegen. Damit erfolgt eine weitere Stärkung der Kartellverfolgung, deren Effektivität in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen des Bundeskartellamts kontinuierlich gesteigert und weiter verbessert werden konnte. Weitere Informationen abrufbar unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

**Korrigierte Fassung der VOB/A 2012 vorgelegt**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die VOB/A 2012 berichtigt. Die Korrekturen wurden im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2012 (BAnz AT 07.05.2012 B1) bekanntgegeben. Neben redaktionellen Anpassungen wurde Folgendes inhaltlich geändert:

- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A wird um den Satz "Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis zugelassen" ergänzt.
- Einfügt wird "§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)" als neuer Buchstabe g) in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1. Infolge dessen wird Buchstabe "g (alt)" zu Buchstabe "h". Erfasst werden soll nicht nur die (aktive) Bestechung, sondern auch die (passive) Bestechlichkeit. Daher wird § 299 StGB vollständig in Bezug genommen.
- Darüber hinaus wird § 6 EG Abs. 4 VOB/A um eine Nr. 4 ergänzt: "Gesetzliche Ausschlussgründe bleiben unberührt." Die Ergänzung erfolgt, da Ausschlussgründe über die in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1 VOB/A hinaus erfassten Tatbestände berücksichtigt werden können sollen.
- Nach § 22 EG VOB/A wird "Anhang I - Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden" und "Anhang TS – Technische Spezifikationen" angefügt.
- Parallele Änderungen wurden in den entsprechenden Vorschriften in der VOB/A-VS (§ 6 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 4 Nr. 1 lit. g), § 6 Abs. 4 Nr. 4 und nach § 21 vorgenommen.

Die Änderungen sind erst wirksam, wenn die Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VS-VgV) auf die geänderten Abschnitte 2 und 3 Bezug nehmen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie im Internet unter

[http://www.biv-portal.de/fileadmin/BIV-Portal/Vergabebilder/Berichtigung\\_VOB-A\\_Banz\\_07-05-12.pdf](http://www.biv-portal.de/fileadmin/BIV-Portal/Vergabebilder/Berichtigung_VOB-A_Banz_07-05-12.pdf).

### **Bewerbungsbedingungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geändert**

Im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gelten geänderte Regeln zur Nachforderung von Eignungsnachweisen, so das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Siehe Erlass WS 15/5256.9/5 vom 27. April 2012). Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, müssen zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden. Das Angebot wird anderenfalls ausgeschlossen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist diese Regelung nicht mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vereinbar, der vorschreibt, dass der Auftraggeber fehlende Erklärungen und Nachweise nachverlangt, wenn das Angebot nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A ausgeschlossen wird. Zwei Oberlandesgerichte haben entschieden, dass die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch auf Erklärungen und Nachweise anzuwenden ist, die eine Vergabestelle erstmals nach Angebotsöffnung von den Bietern verlangt und welche die Bieter nicht vorlegen (OLG Celle, Beschluss vom 16. Juni 2011 - 13 Verg 3/11 und OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2012 - 11 Verg 11/11). Laut Erlass wird bis zur Herausgabe überarbeiteter Bewerbungsbedingungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblätter 331-B und 312-B) unter Ziffer 16 klargestellt, dass der letzte Satz in Ziffer 3.3 der Bewerbungsbedingungen nicht gilt. Stattdessen sind bei der Angebotswertung auch Erklärungen und Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle nach der Angebotsabgabe vorzulegen sind und nicht nach dem ersten Anfordern vollständig vorgelegt wurden, unter Anwendung des § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Weitere Informationen zur Berichtigung der Bewerbungsbedingungen finden Sie unter <http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/nachrichten/nachrichten-detail/artikel/nachrichten-3/neuer-erlass-des-bmvbs-geaenderte-praxis-bei-nachgeforderten-eignungsnachweisen.html>.

### **Stadtwerke unter der Lupe – Transparency warnt vor Korruption**

Seitdem die EU-Kommission mit Beschluss vom 26. April 2012 (Az. C(2012) 2426) die Ausnahme vom Vergaberecht gebilligt hat, entfällt für alle Energieversorger - egal ob privat oder in öffentlicher Hand - die Pflicht zur Ausschreibung von Erzeugung und Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen (Siehe Bericht im Auftragswesen Aktuell, Ausgabe Mai 2012, Seite 5). Für Transparency International ist dies mit Vorsicht zu genießen. Es bestehe dadurch die Gefahr, dass zum Beispiel Stadtwerke bei großen Projekten wie dem Bau von neuen Kraftwerken oder Wartungsarbeiten korruptionsanfälliger würden. Transparency argumentiert, dass Stadtwerke durch das Vergaberecht bislang nicht benachteiligt wurden. Der förmliche Ablauf der Vergabeverfahren stelle jedoch eine Transparenz sicher, die ohne Beibehaltung nicht gewährleistet werden kann. Zwar dauert ein Vergabeverfahren eine gewisse Zeit, verglichen mit den langen Planungs-, Bau- und Betriebszeiträumen sei dies aber vernachlässigbar.

Quelle: Handelsblatt vom 8./9. und 10. Juni 2012.

### **Ausschreibungen von Reinigungsaufträgen richtig machen**

Die Diskussion um Ermittlung und Beurteilung von Leistungswerten beschäftigt seit Jahrzehnten die Branche und gehört zu den meist gestellten Fragen des Gebäudereiniger-Handwerks – geprägt von der letztendlichen Erkenntnis, dass die Leistungswerte stets objektbezogen erhoben werden müssen. Denn es haben derart viele Faktoren Einfluss auf die Leistungswerte, dass ein Drehen bereits an einem kleinen Stellrädchen innerhalb des Leistungsverzeichnisses die Ergebnisse der Leistungsermittlung erheblich ändern kann. Um insbesondere Kunden noch sensibler für das Thema zu machen, hat der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) mit Unterstützung des Kompetenzteams Gebäudereinigung® eine umfassende Darstellung dieser Problematik mit der Broschüre „Leistungskennziffern im Gebäudereiniger-Handwerk“ erarbeitet. Die Broschüre beschreibt, welche Kriterien die Leistungswerte beeinflussen mit Hinweisen an Auftraggeber, welche Voraussetzungen sie in ihren Ausschreibungen schaffen müssen, um tatsächlich vergleichbare Angebote zu erhalten. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, wie selbst geringe Veränderungen des Leistungsumfangs einer Unterhaltsreinigung erheblichen Einfluss auf die Quadratmeterleistung eines Auftrags haben können. Die Broschüre kann bei der Geschäftsstelle des BIV kostenlos angefordert werden unter [biv@gebaeudereiniger.de](mailto:biv@gebaeudereiniger.de). Auf der Internetseite des BIV steht ein PDF-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung unter: <http://www.gebaeudereiniger.de/>.

### **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nimmt Fahrt auf**

Der Informationsdienst des Deutschen Bundestags hat am 11. Juni 2012 bestätigt, dass der personelle Aufbau der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung im Beschaffungssamt des Bundesinnenministeriums begonnen hat. Zentrale Aufgabe der Kompetenzstelle werde die Beratung und Information zur nachhaltigen Beschaffung sein, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (17/9709) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/9493). Sie solle bereits im Vorfeld von Vergabeverfahren wirksam werden, um das angestrebte Ziel nachhaltiger Beschaffung zu erreichen. Die Kompetenzstelle soll dazu beitragen, die Sensibilität öffentlicher Auftraggeber für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken. Hierfür würden im Rahmen des Beratungsangebotes die erforderlichen Informationen für Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird eine webbasierte Informationsplattform aufgebaut, die Hilfe zur Selbsthilfe für Einkäufer auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene leisten soll und mit konkreten Beispielen versehen ist, wie Nachhaltigkeitskriterien in Leistungsbeschreibungen formuliert werden können. Funktionsfähig solle die Informationsplattform Anfang kommenden Jahres sein. Zudem sollen durch die Kompetenzstelle Beratungen und Informationen per Telefon-Hotline und E-Mail sowie Schulungen und Veranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus werde die Kompetenzstelle Leitfäden, Newsletter und andere Publikationen zum Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung entwickeln und bereitstellen. Erreichbar unter [nachhaltigkeit@bescha.bund.de](mailto:nachhaltigkeit@bescha.bund.de). Weitere Informationen zu den Leistungen der Kompetenzstelle unter:

[http://www.bescha.bund.de/cln\\_100/nn\\_2299052/DE/Nachhaltigkeit/node.html?\\_nn=true](http://www.bescha.bund.de/cln_100/nn_2299052/DE/Nachhaltigkeit/node.html?_nn=true).

### **Beschaffungssamt lässt Vergabeplattform fit machen**

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die Adesso AG den Auftrag für die Modernisierung der zentralen Vergabeplattform des Beschaffungssamts des Bundesinnenministeriums erhalten. Der Auftrag umfasst Beratungs- und Softwareentwicklungsleistungen in Höhe von jährlich bis zu zwei Millionen Euro bei einer Laufzeit von zwei bis vier Jahren. Seit 2003 nutzt das Beschaffungssamt eine Plattform für die elektronische Durchführung ihrer Vergabeverfahren. Dieses System wird derzeit von rund 350 Mandanten und 20.000 Unternehmen genutzt, wobei aktuell etwa 1.000 Ausschreibungsverfahren aktiv sind. Angesichts einer zunehmenden Nutzung wird es notwendig, diese Plattform weiterzuentwickeln und die Softwarearchitektur zu modernisieren. So soll durch eine Öffnung der Schnittstellen die Implementierung unterschiedlicher Bieter-Clients möglich werden. Dadurch kann das Beschaffungssamt die Bedeutung seiner Vergabeplattform weiter erhöhen. Weitere Informationen zum Auftrag finden Sie unter

<http://www.daten.behoerderspiegel.eu/nl/nl552.pdf>.

### **Innovationskonzept des BMWi vorgelegt**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, hat am 31. Mai 2012 in Berlin das neue Innovationskonzept der Bundesregierung vorgestellt. Das Konzept erweitert die Technologiepolitik des Bundeswirtschaftsministeriums zu einem umfassenden Innovationskonzept. Ziele des Konzepts sind, die Zahl der innovativen und forschenden Unternehmen in Deutschland zu erhöhen und den Spitzenplatz unter den innovationsfreundlichen Standorten weiter auszubauen. Mit dem Konzept sollen auch Anreize für öffentliche Beschaffungsstellen gesetzt werden, damit diese verstärkt neueste technische Produkte für die öffentlichen Verwaltungen erwerben. Erhebliches Potenzial wird zum Beispiel im Bereich modernster IT-Ausstattung und bei Dienstfahrzeugen vermutet. Dadurch sollen Verwaltungen moderner werden und Innovationen in der Wirtschaft, vor allem im Mittelstand, gefördert werden. Pilotprojekte sollen starten, um das neue, bereits in den USA und einigen europäischen Ländern eingeführte Förderinstrument der vorkommerziellen Beschaffung zu testen. Dieses Instrument unterstützte Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die im Wettbewerb untereinander neue Lösungen für den öffentlichen Bedarf entwickeln. Die Langfassung des Innovationskonzepts kann im Internet heruntergeladen werden unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/innovationskonzept.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>.



## Recht

---

### **Bei Gebäudereinigungsleistungen ist die Glasreinigung ein eigenständiges Fachlos, das grundsätzlich gesondert vergeben werden muss**

Nach Beschluss des OLG Koblenz vom 30.03.2012 ist Glasreinigung als eigenes Fachlos auszuschreiben, da Leistungen nach dem Wortlaut des Gesetzes (GWB und VOL/A) in **Mengen aufgeteilt** (Teillose) und **getrennt nach Art oder Fachgebiet** (Fachlose) zu vergeben seien. Hiervon dürfe nur dann abgewichen werden, wenn **technische oder wirtschaftliche Gründe** dies erfordern. Technisch sei im vorliegenden Fall eine Trennung der Leistungen unproblematisch möglich. Für eine **Unwirtschaftlichkeit** müsse der Auftraggeber eine **plausible Darlegung** in Form einer **Gegenüberstellung** möglicher Kosten mit und ohne Fachlosvergabe erbringen. Wenn es wegen zahlreicher Unwägbarkeiten **nicht möglich** sei, eine **plausible Prognose über Zusatzkosten** zu erstellen, gehe dies **zu Lasten des Auftraggebers**, der sich dann an das **gesetzliche Leitbild** halten müsse. Der Auftraggeber müsse Nachteile, die üblicherweise mit einer Losaufteilung verbunden seien, hinnehmen. Dazu zählten unter anderem ein höherer Koordinierungs- und Kontrollaufwand, der Wegfall von Synergieeffekten sowie die Problematik der Zuordnung der Haftung in einem Schadensfall bei mehreren gleichzeitig tätigen Unternehmen.

*Zitiert nach [ibr-online](http://ibr-online.de); eine Zusammenfassung kann unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de) abgefordert werden.*

### **Aufhebung einer Ausschreibung erst wenn Gesamtbudget um mehr als 10 % überschritten ist!**

Wegen Unwirtschaftlichkeit darf die Vergabestelle das Vergabeverfahren erst aufheben, wenn die eingereichten Angebote ihr Budget um mehr als 10% überschreiten. Erst dann liegt ein schwerwiegender Grund für die Aufhebung vor. **Bei einer in Lose geteilten Ausschreibung ist insoweit auf das Gesamtvolumen der Baumaßnahme abzustellen.** Das hat die Vergabekammer (VK) Brandenburg in einem Beschluss vom 02.04.2012 (VK 6/12) klargestellt. Die Ausschreibung darf zudem wegen Überschreitung des vorgesehenen Budgets nur aufgehoben werden, wenn die zu Grunde liegende Kostenberechnung des Auftraggebers ordnungsgemäß erstellt wurde und die Angebote mehr als 10 % darüberliegen. Die Angebotsschätzung muss mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen und alle bei der Schätzung erkennbaren Daten in einer angemessenen und methodisch vertretbaren Weise berücksichtigen. Der Beurteilungsspielraum wird überschritten, wenn bei der Schätzung Faktoren außer Betracht gelassen werden, deren Bedeutung für die zu erwartenden Preise sich geradezu aufdrängt. Ohnehin sei für die Frage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei einer in Lose aufgeteilten Ausschreibung nicht das für einzelne Gewerke errechnete Vergabebudget maßgeblich, sondern das Gesamtvolumen des Bauprojekts. **Bezogen auf das Gesamtbudget des Bauprojekts liege die Überschreitung bei lediglich 0,37.** Eine Aufhebung wegen Unwirtschaftlichkeit sei daher unzulässig.

*Zitiert nach [Bundesanzeiger-Verlag](http://Bundesanzeiger-Verlag.de); eine Zusammenfassung kann unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de) abgefordert werden.*

### **VK Sachsen zu Nachunternehmereinsatz**

Die Aussage, dass ein Teilnehmer Nachunternehmer einsetzt, lässt nicht ohne weitere Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bieter weniger geeignet ist als ein Bieter, der die Leistung als Eigenleistung erbringt. Für einen entsprechenden allgemeinen Erfahrungssatz fehlen sachgerechte Erwägungen. Das hat die Vergabekammer (VK) Sachsen in einem aktuellen Beschluss vom 10. Februar 2012 (1/SVK/001-12) entschieden. Damit ist die Berücksichtigung des bloßen Nachunternehmereinsatzes als Kriterium im Teilnahmewettbewerb vergaberechtswidrig. Im konkreten Fall wollte eine Universität Planungsleistungen zum Tragwerk des Neubaus eines Institutsgebäudes im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beschaffen. Zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung mussten die Bewerber drei Referenzen über erbrachte Leistungen der Tragwerksplanung im Bereich Massivbau beziehungsweise Stahlbetonskelettbau in vergleichbarer Größenordnung vorlegen. Bei der Bewertung dieser Referenzen sollten auch Nachunternehmer eine Rolle spielen: Bewerber, die einen Einsatz beabsichtigten, sollten einen Punkt, Bewerber, die keine

Nachunternehmer einsetzen wollten, zwei Punkte erhalten. Gegen diese Bewertung wandte sich ein Unternehmen: Potentielle Bewerber würden in der Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit diskriminiert und im Zweifel zur Bildung von Bewerbergemeinschaften gezwungen. Die Universität sah die abgestufte Bewertung beim Einsatz von Nachunternehmern als durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt an. Die Tatsache, dass ein Bewerber Nachunternehmer einsetze, lasse nicht ohne weiteres Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bewerber weniger geeignet sei, als ein Bewerber, der die Leistung als Eigenleistung erbringe, betont die Vergabekammer.

Ein entsprechender allgemeiner Erfahrungssatz lasse sich nicht bilden, da hierfür sachgerechte Erwägungen fehlten. Der Bewerber, der Nachunternehmer einsetze, dürfe insoweit nicht diskriminiert werden, denn ein "Kern" an eigener Leistungsfähigkeit dürfe gerade nicht gefordert werden, so die Vergabekammer. Dementsprechend dürfe der Auftraggeber auch nicht den Umstand, dass ein Bewerber beabsichtige, Nachunternehmer einzusetzen, zum Nachteil des Teilnehmers bei der Wertung berücksichtigen. **Eine Zusammenfassung der Entscheidung abforderbar unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de).**

### **Das Nachfordern von Unterlagen erlaubt nicht die Nachbesserung**

Eine Vergabestelle schrieb die Erbringung verschiedener Briefdienstleistungen für das Jahr 2012 europaweit im offenen Verfahren aus. Die Bekanntmachung enthielt u. a. Angaben zu dem zu erwartenden durchschnittlichen Sendungsvolumen. Im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit sollten die Bieter auch mindestens drei mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Unternehmensreferenzen (in Bezug auf Leistungsgegenstand, Auftragsvolumen, Leistungsquellen etc.) vorlegen. Bieter A legte mit seinem Angebot drei Referenzen vor, von denen eine Referenz jedoch ein durchschnittliches tägliches Sendungsvolumen von unter 10 % des von der Auftraggeberin geforderten Sendungsvolumens enthielt. Die Auftraggeberin kam daher zunächst zu dem Ergebnis, dass diese Referenz nicht vergleichbar sei, und informierte Bieter A von dem beabsichtigten Ausschluss mangels Eignung und der Bezuschlagung eines anderen Bieters. Bieter A reichte daraufhin weitere Referenzen ein, die der Auftraggeber sodann als ausreichend ansah und die Eignung von A nun vollumfänglich bejahte. Sie informierte die Bieter, dass sie nun beabsichtige, dem Angebot des A den Zuschlag zu erteilen. Hiergegen wendete sich ein nachrangiger Bieter im Nachprüfungsverfahren.

§ 19 Abs. 2 VOL/A-EG räume, so die VK Bund, öffentlichen Auftraggebern lediglich die Möglichkeit ein, fehlende Unterlagen und Nachweise nachzufordern, um damit wirtschaftlich attraktiven Angeboten trotz Fehlens von Unterlagen und Nachweisen den Zuschlag erteilen zu können. Diese Vorschrift sei jedoch nur dann anwendbar, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist gar nicht vorgelegt wurden, also physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind, so dass die vorgelegte Unterlage gar nicht geprüft werden kann. Dies sei hier aber gerade nicht der Fall. Der betroffene Bieter habe hier wie gefordert drei Referenzen vorgelegt, so dass eine Eignungsprüfung vollständig vorgenommen werden konnte. Der Auftraggeber sei nicht berechtigt, nach einer inhaltlichen Prüfung der Referenzen dem betroffenen Bieter die Möglichkeit einzuräumen, „bessere“ Referenzen vorzulegen. Denn dies käme einer inhaltlichen Nachbesserung der mit dem Angebot eingereichten Unterlagen gleich. Dies werde auch durch § 7 Abs. 13 VOL/A-EG bekräftigt, der seinerseits lediglich eine „Vervollständigung“ oder „Erläuterung“ der vorgelegten Eignungsnachweise, nicht jedoch eine nachträgliche inhaltliche Verbesserung der Belege zulässt. Die Neuregelung des § 19 Abs. 2 VOL/A-EG habe ausschließlich dazu gedient, „überspitzte Förmlichkeiten“ bei der formalen Angebotswertung zu beseitigen und „bloßes Vergessen“ mehr ohne weiteres durch einen Ausschluss des Angebots zu sanktionieren.

***ABST SH-Praxistipp:*** Der Auffassung der Vergabekammer ist zuzustimmen. Eine weitergehende Auslegung des § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG würde die Grenzen zwischen Nachfordern und Nachbessern verwischen und dem öffentlichen Auftraggeber dadurch die Möglichkeit eröffnen, die Rangliste der Bieter nachträglich zu beeinflussen. Die Nachforderung muss sich daher auf fehlerhafte oder unvollständige Nachweise oder Erklärungen beschränken. Sind die Unterlagen vollständig und ist dem Auftraggeber eine inhaltliche Prüfung möglich, bleibt für ein Nachfordern nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 S. 1 VOL/A-EG kein Raum. **Die Entscheidung halten wir für Interessenten bereit: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de).**



## Aus den Bundesländern

---

### **Bayern: Orientierungshilfen bei Entorgungsausschreibungen**

Vermeintlich günstige Leistungsangebote führen oft zu Qualitätsminderungen. Die Kommunen sehen sich dann mit Beschwerden der Bürger über die Abfuhrqualität konfrontiert. Der Trend zu Billigstanbietern geht zu Lasten derjenigen Entsorgungsunternehmen, die qualitativ hochwertige Leistungen anbieten und ihre Beschäftigten angemessen bezahlen. Daher setzen sich der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) mit einer gemeinsamen Erklärung dafür ein, neben dem Preisaspekt auch soziale und umweltbezogene Leistungsanforderungen mit in öffentliche Ausschreibungen aufzunehmen. Laut einer Studie des bifa Umweltinstituts trägt die bayerische Abfallwirtschaft mit einer jährlichen Einsparung von rund 13 Millionen Tonnen klimaschädlichem CO<sub>2</sub> ganz erheblich zum Klimaschutz bei. Der Einsatz veralteter Fahrzeugtechnik und/oder lange Anfahrtswege zum Ort der Leistungserbringung konterkarieren diese Bemühungen jedoch. Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. eine Neufassung der gemeinsam entwickelten Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche veröffentlicht. Die Orientierungshilfen behandeln die Aspekte Vergaberechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Bieterreignung, Anforderungen an die Leistungserbringung (Personal, Technik, Betriebsorganisation), Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Angebote und die mögliche Berücksichtigung von Qualitätskriterien neben dem Preis. Die Orientierungshilfen finden Sie im Internet unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Orientierungshilfe-Entsorgungswirtschaft.pdf>.

### **Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft / IHK: ...schadet kleineren und mittleren Unternehmen**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) ist seit 1. Mai 2012 in Kraft. Mit dem Gesetz wurden wesentliche Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe im Land verankert, wie die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns, die Festlegung von repräsentativen Tarifverträgen im ÖPNV, die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz und die Beachtung von sozialen Aspekten sowie Frauenförderung. Zur Konkretisierung der Vorgaben wurden Verordnungsermächtigungen im Gesetz verankert. Bedingt durch die Auflösung des Landtages kann das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen derzeit nicht durchgeführt werden. Daher wurden mit Runderlass vom 17. April 2012 Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG-NRW festgelegt. Der Erlass stellt unter anderem klar, dass die Vorgaben zur Frauen- und Familienförderung nicht vor Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zu vollziehen sind. Zur Umsetzung der weiteren Vorgaben werden von den Behörden des Landes abhängig von der Leistungsart und vom Auftragswert im Vergabeverfahren Eigenerklärungen gefordert. Zu den verbindlichen Eigenerklärungen gehören zur Zeit Eigenerklärung Tariftreue- und Mindestentlohnung sowie Eigenerklärung soziale Kriterien. Die Nichtabgabe einer geforderten Erklärung führt zum Ausschluss im Vergabeverfahren. Für Bieter gilt, sich Gedanken darüber zu machen, mit welchen Nachunternehmern künftig zusammengearbeitet werden soll. Im schlimmsten Fall drohen dem Auftragnehmer für Verstöße des Nachunternehmers erhebliche Nachteile – sie sollten daher gegenüber den Nachunternehmen sämtliche Pflichten aus dem TVgG-NRW durchreichen. Wird grundsätzlich gegen das Gesetz verstoßen, kann dies für den Bieter gravierende Folgen haben, bis zum Ausschluss von sämtlichen öffentlichen Auftragsvergaben für drei Jahre. Weitere Informationen zum Tariftreue- und Vergabegesetz finden Sie im Internet unter

[http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW -  
 \\_Wirtschaft/index.html](http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW - Wirtschaft/index.html).

### **Baden-Württemberg: Landesregierung beschließt Tariftreuegesetz / IHK ist dagegen**

Am 8. Mai 2012 hat der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beschlossen, den Entwurf des Tariftreuegesetzes zur Anhörung freizugeben. Nach dem Gesetzesentwurf sollen öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne bezahlen. Der Entwurf sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro vor. Diese Forderung korrespondiert mit der Forderung des Landes nach einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, den die Bundesregierung bisher ablehnt. Mit dem Tariftreuegesetz sollen für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge des Landes Baden-Württemberg, der kommunalen Auftraggeber sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge vergeben, Tariftreuregelungen festgeschrieben werden. Das Gesetz soll spätestens 2013 in Kraft treten und auch für die Kommunen gelten.

Die IHK Region Stuttgart sprach sich gegen das Gesetz aus und warnte vor den Kosten der Regulierung. Die über 1000 öffentlichen Auftraggeber müssten künftig bei allen Ausschreibungen die Entlohnung der Beschäftigten aller Bieter überprüfen. Somit entstünde ein hoher zusätzlicher Personalaufwand. Angesichts der tariflichen Mindestlöhne und des Arbeitnehmerentendegesetzes sei das Gesetz außerdem verzichtbar.

Weitere Informationen zum Tariftreuegesetz in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Entwurf%20Tariftreuegesetz%20%20-%20Stand%2018%2004%202012%20.pdf>.

Die Pressemitteilung der IHK Region Stuttgart zum Tariftreuegesetz finden Sie ebenfalls im Internet unter [http://www.stuttgart.ihk24.de/serviceleiste/presse/Pressemitteilungen/1879918/Tariftreuegesetz\\_schadet\\_Firmen\\_und\\_Arbeitsmarkt.html](http://www.stuttgart.ihk24.de/serviceleiste/presse/Pressemitteilungen/1879918/Tariftreuegesetz_schadet_Firmen_und_Arbeitsmarkt.html).

### **Mecklenburg-Vorpommern: Vergabegesetz beschlossen / IHK lehnt Mindestlohn ab**

Der Landtag in Mecklenburg-Vorpommern hat am Donnerstag, dem 21. Juni 2012 weitreichende Änderungen zum Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) beschlossen. Danach werden Öffentliche Aufträge künftig nur noch an Unternehmen vergeben, die einen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro brutto zahlen. "Wir brauchen in Deutschland und besonders in Mecklenburg-Vorpommern jede Fachkraft. Wer versucht, den Wettbewerb durch Dumpinglöhne zu gewinnen, begibt sich auf einen Irrweg", so die Aussage der Arbeitsministerin Manuela Schwesig (SPD). Die Linkspartei hatte einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt und u. a. einen Mindeststundenlohn für öffentliche Aufträge von zehn Euro vorgeschlagen, der aber abgelehnt wurde. Die Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatten sich in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2012 gegen die Änderung des Vergabegesetzes ausgesprochen, weil ein Mindestlohn nach Ansicht der Wirtschaftskammern in Mecklenburg-Vorpommern kein Eignungskriterium sein darf. Nur der Bund ist nach dem Grundgesetz befugt, Gesetze zum Arbeitsrecht und zu Tariffragen zu verabschieden. Durch das Vergaberecht sollte nicht der Versuch unternommen werden, die Tarifautonomie aufzuweichen. Die IHKn des Landes sehen in der geplanten Mindestlohnverpflichtung einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Bedenken melden die IHKn auch an anderer Stelle an: Für die Kreise und Kommunen entstünde ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei ohnehin oft knappen Kassen und geringer Personalstärke. Schließlich kritisieren die IHKn auch die sogenannte Schwarze Liste: Bei Verstößen gegen den Mindestlohn sollen Unternehmen bis zu drei Jahre von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden. Die Pressemitteilung der IHK-Organisation in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter: [www.rostock.ihk24.de](http://www.rostock.ihk24.de).

### **Schleswig-Holstein: Koalitionsvertrag 2012 bis 2017**

Der Koalitionsvertrag der SPD / Die Grünen / SSW vom 11. Juni 2012 beschäftigt sich auch mit den vergaberechtlichen Themen wie Mindestlohn / Tariftreue sowie Mittelstandsförderung... Beim Thema „Tariftreue“ wird auf das Tariftreuegesetz NRW exemplarisch verwiesen.

Einen Auszug aus der Vereinbarung finden sie unter: [www.abst-sh.de/aktuell](http://www.abst-sh.de/aktuell).



**Seminare** / <http://www.abst-sh.de/vortraageseminare.html>

---

**Vorschau auf die Seminare der ABST SH im zweiten Halbjahr 2012**

**Basiswissen: Angebote und Ausschreibung nach VOL/A und VOB/A**

Grundlagen der VOB/A und VOL/A im nationalen Verfahren. Besonderheiten in Schleswig-Holstein. Referent: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH; Beisitzer Vergabekammer) **Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- **Dienstag, 21.08.2012; 13.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Kiel**
- **Dienstag, 04.09.2012; 13.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Lübeck**
- **Dienstag, 13.11.2012; 13.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Flensburg**

Teilnahmeentgelt\*: 75,00 € für Unternehmen aus SH / 95,00 € für Unternehmen außerhalb SH und Vergabestellen

**VOB/A : Bewerbung und Angebot nach VOB/A**

Einführung in die VOB/A 2009 sowie Landesregelungen aus dem MFG. **Für Unternehmen und Vergabestellen.**  
**Co-Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AÖR**

- **Dienstag, 23.10.2012; 13.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Lübeck,**

Teilnahmeentgelt\*: 75,00 € für Unternehmen aus SH / 95,00 € für Unternehmen außerhalb SH und Vergabestellen

**Speziell für Fördermittelempfänger: Einführung in das VOL-Vergaberecht**

Bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Landes/ Bundes (z.B. ESF) werden auch private Zuwendungsempfänger zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet (u.a. ANBest-P). **Co-Referent: Klaus Petersen; VOL-Beschaffung der GMSH AÖR.**

- **Dienstag, 27.11.2012; 13.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Lübeck,**

Teilnahmeentgelt\*: 95,00 €

**Tages- Seminar: Vergabestellen- Spezial VOB/A 2009 und aktuelle Entwicklungen (u.a. Tarif-treue)**

Intensiv-Seminar zur VOB/A 2009 mit Praxisbeispielen. Besonderheiten in SH: Wertgrenzenregelungen; Losvergabe; Mitteilungspflichten; Nachforderung von Eignungsnachweisen; Angebotsprüfung und -wertung. Ausblick: Tariftreueregelungen. **Co-Referent: Oliver Schubert; GMSH AÖR. Nur für Vergabestellen.**

- **Dienstag, 04.12.2012; 10.00 – 17.00 Uhr**  
**IHK Kiel**

Teilnahmeentgelt\*: 190,00 € für Vergabestellen (inkl. Mittagessen)

-----  
**Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40.** Weitere Auskünfte unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de) oder Tel.: 0431 / 98 651 -30 (Frau Rühr)

\_\_\_\_\_ Name, Vorname

\_\_\_\_\_ Firma / Behörde

\_\_\_\_\_ Straße

\_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Tel. / Fax. / E-Mail

\_\_\_\_\_ Datum / Unterschrift

- zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen/ Getränke im Preis enthalten.